

Merkblatt Sozialversicherungen für operative Mitarbeitende und Mitarbeitende, welche einem GAV unterstehen

Stand: 1. Januar 2026

Dieses Merkblatt gilt als integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrags. Es gilt bis auf Widerruf. Wo ein gültiger GAV anderslautende Bestimmungen enthält, gelten die Bedingungen des GAV.

AHV/IV/EO/ALV	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4.35%	4.35%	8.7%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.25%	0.25%	0.5%
ALV	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;	2.2% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;
Total	6.4%	6.4%	12.8%

Die für die Vebego zuständige Ausgleichskasse ist die AZA (Ausgleichskasse der Zürcher Arbeitgeber).
www.aza.ch

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
Nichtberufsunfall (NBU) * ab 8 Arbeitsstunden pro Woche	0.0%	1.33%	1.33%
Berufsunfall (BU) **	0.94240%	0.0%	0.9424%

Die Unfallversicherung wurde mit der Suva für die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall abgeschlossen.

** Berufsunfallversicherung (BU)

Alle Mitarbeiter*innen sind obligatorisch durch den Arbeitgeber gegen Berufsunfälle versichert.

* Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Mitarbeiter*innen, die wöchentlich **mehr als 8 Stunden** arbeiten, sind durch den Arbeitgeber auch gegen Nichtberufsunfall obligatorisch versichert. Sie können einen allfälligen Zusatz bei ihrer privaten Krankenversicherung auflösen.



Mitarbeiter*innen, die wöchentlich **weniger als 8 Stunden** arbeiten, sind **nicht** durch den Arbeitgeber gegen Nichtberufsunfall **versichert**. Diese Mitarbeiter*innen müssen sich bei ihrer privaten Krankenversicherung obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichern.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls hat der/die Mitarbeitende am Unfalltag Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung. Ab dem 2. Unfalltag hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeitende Anspruch auf 80% Lohnfortzahlung (unbefristet).

Ab dem 3. Tag nach dem Unfall richtet die Suva Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des nach UVG max. versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Unfalltaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Unfallversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorzahlungspflichten gemäss OR 324a.

Krankentaggeldversicherung KTG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
Krankentaggeldversicherung	1.689%	1.689%	3.378%

Die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung wurde mit der Allianz abgeschlossen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit hat der/die Mitarbeitende vom 1. Krankheitstag an, bzw. für GAV Mitarbeiter*innen im Stundenlohn ab dem 3. Krankheitstag, Anspruch auf 80% Lohnfortzahlung während 730 Tagen. Mitarbeitende im AHV-Alter erhalten die gleichen Leistungen während maximal 180 Tagen, jedoch nur bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Ab dem 31. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit richtet die Allianz Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Krankentaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Krankentaggeldversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorzahlungspflichten gemäss OR 324a.

Schwangerschaft

Bei ärztlich ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft erfolgt die Lohnfortzahlung wie bei Krankheit. Die Lohnfortzahlung dauert längstens bis zum Beginn des bezahlten Mutterschaftsurlaubs.



Mutterschaft

Ab 01.01.2025 haben alle Mitarbeiterinnen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (112 Tage) ab dem Tag der Niederkunft. Während dieser Zeit wird ihr Lohn mit 80% des zuletzt bezahlten Monatslohns weitergezahlt. Für Stundenlöhner wird der durchschnittliche Lohn der letzten 6 Monate als Grundlage genommen.

In den ersten 14 Wochen erhält die Arbeitgeberin von der Ausgleichskasse Taggeldleistungen in Höhe von 80% des AHV-Lohnes, jedoch maximal CHF 220.00 pro Tag. Diese Entschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG, SR 834.1).

Kantonale Regelungen können weitergehende Ansprüche vorsehen.

Militärdienst und ähnliche Abwesenheiten

Während Abwesenheiten infolge Militärdienst in der Schweizer Armee, Zivilschutz- und Zivildienst bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr wird mit Ausnahme der nachstehenden Regelung für Rekruten- und Durchdienschulen der Lohn zu 80% bezahlt.

Dienstleistende haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG). Die Entschädigung wird pro Dienstag ausgerichtet und steht der Arbeitgeberin zu.

Für die vier Wochen übersteigende Zeit dieser Dienste und während der ganzen Rekrutenschule, inklusive der Zeit als Durchdiener*innen, wird 80% des Lohnes für eine bestimmte Zeit (gemäss den Lohnfortzahlungsskalen) entrichtet. Danach erhält der/die Mitarbeitende nur noch die EO-Taggelder.

Gesamtarbeitsverträge können weitergehende Lösungen vorsehen.

Vaterschaftsurlaub

Ab dem Tag der Geburt eines eigenen Kindes hat der Vater Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 2 Wochen (10 Arbeitstagen), sofern der Anspruch auf die Entschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) besteht.

Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt zu beziehen. Die Urlaubstage können aneinander oder einzeln bezogen werden.

Während des Vaterschaftsurlaubs wird der Lohn zu 80% weiterbezahlt. Die EO-Entschädigung steht der Arbeitgeberin zu.

Betreuungsurlaub - Pflegezeit für schwer beeinträchtigte Kinder

Mitarbeiter*innen, die ihr wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen müssen, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub von maximal 14 Wochen pro Ereignis, sofern der Anspruch auf die Entschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) besteht.

Ist auch der andere Elternteil erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Die Eltern können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. Der Urlaub ist innert 18 Monaten zu beziehen, beginnend ab dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

Während des Elternurlaubs wird der Lohn zu 80% weiterbezahlt. Die EO-Entschädigung steht der Arbeitgeberin zu.



Pensionskasse der Vebego Schweiz

Wer wird in die Pensionskasse der Vebego Schweiz aufgenommen?

Arbeitnehmende der Vebego AG werden in die Pensionskasse der Vebego Schweiz aufgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Anstellung dauert mehr als 3 Monate oder die Gesamtdauer mehrerer Arbeitseinsätze übersteigt 3 Monate und kein Unterbruch dauert länger als 3 Monate.
- Die Person wird im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt und hat das ordentliche AHV-Rücktrittsalter (Frauen 64 und 6 Monate, Männer 65) noch nicht erreicht.
- Der Jahreslohn (ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen) übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 22'680.

Überweisung der Freizügigkeitsleistungen

Nach Art. 4 des Freizügigkeitsgesetzes sind alle Freizügigkeitsguthaben von früheren Vorsorgeeinrichtungen an die neue Pensionskasse zu überweisen. Die versicherten Arbeitnehmenden sind deshalb dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorsorgeguthaben an die Pensionskasse der Vebego Schweiz überwiesen werden. Sie leiten den Einzahlungsschein an die ehemalige Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, bei denen sich Guthaben befinden, weiter.

Weitere Informationen über die Pensionskasse der Vebego Schweiz sind unter dem folgenden Link verfügbar: **www.vebego-pk.ch**

Zürich, Januar 2026

Great work

Vebe

go AG
Albisriederstrasse 253
8047 Zürich

T +41 (0)41 43 322 94 94
Info@vebego.ch
www.vebego.ch